

OKTOBER 2023

GEBÜHREN- UND ENTGELTBESTIMMUNGEN

BESONDERE GEBÜHREN UND ENTGELTE RAHMENDARLEHEN

INVESTITIONSGARANTIE DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Direktinvestitionen Ausland**

## Besondere Gebühren und Entgelte Rahmendarlehen

### BEARBEITUNGSGEBÜHR

Anträge auf Übernahme einer Garantie sind bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000,-- Euro (Kapitaldeckung und Ertragsdeckung) gebührenfrei.

Die Bearbeitungsgebühr für den 5.000.000,-- Euro übersteigenden Betrag (Kapitaldeckung und Ertragsdeckung) beträgt 0,5 ‰, jedoch höchstens insgesamt 10.000,-- Euro. Der für die Bundesgarantien für Direktinvestitionen im Ausland zuständige Interministerielle Ausschuss (IMA) kann Ausnahmeregelungen treffen, bei denen von der Erhebung einer Bearbeitungsgebühr abgesehen wird.

Die Bearbeitungsgebühr wird mit der Einreichung eines Antrages auf Übernahme einer Garantie fällig.

Wird der Antrag auf Übernahme einer Garantie ganz oder teilweise abgelehnt oder kommt aus einem anderen Grund eine Garantie ganz oder teilweise nicht zustande, so werden drei Viertel der – ggf. anteiligen – Bearbeitungsgebühr erstattet. Erscheint ein eingereichter Antrag von vornherein als aussichtslos, so wird eine Bearbeitungsgebühr nicht erhoben bzw. – falls sie schon gezahlt ist – voll erstattet.

### GARANTIEENTGELT FÜR DIE KAPITALDECKUNG

- a) Als **jährliches Entgelt** für die Kapitaldeckung werden zu Beginn jeden Garantiejahres grundsätzlich 0,5 % des Einbringungswertes (§ 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme von Bundesgarantien für Direktinvestitionen im Ausland) und ein Sechstel von grundsätzlich 0,5 % des Differenzbetrages zwischen dem Einbringungswert und dem Höchstbetrag der Garantie für die Kapitaldeckung (§ 8 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen) berechnet (**Entgeltvorauszahlung**). Maßgeblich für die Höhe des Einbringungswertes ist dabei der Stand der Leistungen des Garantienehmers am Beginn des Garantiejahres.
- b) Erhöht sich der Einbringungswert im Garantiejahr, werden zum Ende des Garantiejahres als weiteres jährliches Entgelt fünf Sechstel von grundsätzlich 0,5 % des Differenzbetrages zwischen dem Einbringungswert am Beginn des Garantiejahres und dem maximalen Einbringungswert während des Garantiejahres berechnet (**Entgeltnachzahlung**).
- c) Der IMA kann Ausnahmeregelungen treffen, bei denen ein von 0,5 % abweichender Entgeltsatz zur Anwendung kommt.

- d) Eine Verminderung der Kapitaldeckung im Laufe des Garantiejahres, z. B. durch teilweise Veräußerung der Kapitalanlage, beeinflusst das Entgelt für das jeweilige Garantiejahr nicht.

Tritt die Bundesrepublik Deutschland (Bund) von der Garantie zurück, kündigt der Bund die Garantie, erlischt sie infolge eines in § 23 der Allgemeinen Bedingungen geregelten Sachverhalts oder wird die Kapitalanlage vollständig zurückgeführt, so ist das Entgelt für das betreffende Garantiejahr nur noch zeitanteilig bis zum Eintritt dieser Ereignisse zu zahlen.

Erlischt die Garantie in Folge eines in § 23 der Allgemeinen Bedingungen geregelten Sachverhalts und hat der Garantiennehmer über den Zeitpunkt des Erlöschens hinaus bereits Entgelte gezahlt (Überzahlung), so wird diese Überzahlung vollständig erstattet, sofern der Garantiennehmer über den Sachverhalt spätestens einen Monat nach Ende des betreffenden Garantiejahres berichtet. Erfolgt die Berichterstattung erst zu einem späteren Zeitpunkt, so behält der Bund eine Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 5 % der Überzahlung ein (höchstens jedoch EUR 10.000,-). Die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung bleiben unberührt.

#### **GARANTIEENTGELT FÜR DIE ERTRAGSDECKUNG**

Als **jährliches Entgelt** für die Ertragsdeckung wird auf die gedeckten Erträge (vgl. § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen) der gleiche Prozentsatz berechnet wie bei der Kapitaldeckung [vgl. Buchst. a)]. Dabei bemessen sich die gedeckten Erträge nach dem maximalen Einbringungswert des jeweiligen Garantiejahres.

Wird die Ertragsdeckung nicht vom ersten Garantiejahr an übernommen, so wird für die Zeit bis zum Beginn der Ertragsdeckung kein Entgelt berechnet.

Investitions Garantien sind ein Instrument  
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

Mit der Durchführung des Bundesförderinstruments  
Investitions Garantien beauftragt:



## Investitions Garantien der Bundesrepublik Deutschland

Investitions Garantien sind seit Jahrzehnten ein etabliertes und bewährtes  
Außenwirtschaftsförderinstrument der Bundesregierung. Investitions-  
Garantien sichern förderungswürdige deutsche Direktinvestitionen in  
Entwicklungs- und Schwellenländern gegen politische Risiken ab.

Das Förderinstrument trägt maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum  
sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Anlageland und  
in Deutschland bei. Mit der Durchführung des Bundesförderinstruments  
Investitions Garantien hat die Bundesregierung die PricewaterhouseCoopers  
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der  
Bundesregierung finden Sie unter [www.bundeswirtschaftsministerium.de](http://www.bundeswirtschaftsministerium.de)  
unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

**PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Postadresse:**  
Postfach 30 17 50  
20306 Hamburg

**Hausanschrift:**  
Alsterufer 1  
20354 Hamburg

**Telefon:** +49 (0)40/63 78 - 20 66

[investitions Garantien@pwc.de](mailto:investitions Garantien@pwc.de)  
[www.investitions Garantien.de](http://www.investitions Garantien.de)